

### III. HERAUSFORDERUNGEN: DAS GRUNDGESETZ IN GEGENWART UND ZUKUNFT

15:30 – 15:50 Uhr **Impulsvortrag**

#### Die Deutschen und ihre Verfassung

Prof. Dr. Hans Vorländer  
Professor für Politische Theorie und  
Ideengeschichte an der Technischen  
Universität Dresden

15:50 – 16:10 Uhr **Impulsvortrag**

#### Reformbedürftigkeit und Reformfähigkeit: Perspektiven der Verfassungsentwicklung

Prof. Dr. Horst Dreier  
Professor für Rechtsphilosophie,  
Staats- und Verwaltungsrecht an der  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

16:10 – 16:30 Uhr **Impulsvortrag**

#### »Wehrhafte Demokratie«: Herausforderungen in Gegenwart und Zukunft

Anna von Notz  
verfassungsblog.de

16:30 – 17:45 Uhr **Podiumsdiskussion mit  
Publikumsbeteiligung**

Prof. Dr. Horst Dreier

Anna von Notz

Prof. Dr. Dr. h.c. Richard Schröder  
em. Professor für Systematische  
Theologie und Philosophie an der  
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Hans Vorländer

**Moderation:**

Korbinian Frenzel  
Deutschlandfunk Kultur

### ANMELDUNG UND INFORMATIONEN:

Deutsche Gesellschaft e. V.

Dr. Lars Lüdicke  
Forum Deutschlandforschung  
Mosse Palais  
Voßstr. 22  
10117 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 884 122 03  
E-Mail: lars.luedicke@deutsche-gesellschaft-ev.de

### EINE VERANSTALTUNG VON:

Deutsche Gesellschaft e. V.

Mosse Palais  
Voßstr. 22  
10117 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 884 121 41  
E-Mail: dg@deutsche-gesellschaft-ev.de  
www.deutsche-gesellschaft-ev.de

### FÖRDERER UND PARTNER:

Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 186 810  
E-Mail: presse@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

GESTALTUNG: ULTRAMARINROT

Art 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist  
Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum  
zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder  
menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.  
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt  
und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Art 2 (1) Jeder hat das Recht  
auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer ver-  
letzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz ver-  
stößt.(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Frei-  
heit des Körpers ist unantastbar. Das Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes  
eingeschränkt werden. (3) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Män-  
ner und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchset-  
zung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseiti-  
gung bestehender Nachteile hin. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, sei-  
ner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen  
oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf  
wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Art 4 (1) Die Freiheit des religiösen  
und weltanschaulichen Bekenntnisses ist unverletztlich. (2) Die ungestörte Religi-  
onsausübung wird gewährleistet. (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegs-  
dienst herangezogen werden. (4) Das allgemeine Wahlrecht ist Bundesgesetz. Art 5  
(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und  
zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unter-  
richten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk  
und Film sind gewährleistet. (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Gesetzen.  
Art 6 (1) Die Ehe ist Bundesgesetzliches Recht. (2) Diese Rechte finden ihre Schranken  
in den Gesetzen. Art 7 (1) Die Freiheit der Wissenschaft, der Forschung und der Lehre  
sind frei. Die Freiheit der Lehre unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ord-  
nung.(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und  
die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche  
Gemeinschaft. (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder  
nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungs-  
berechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlo-  
sen drohen. (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der  
Gemeinschaft. (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die  
gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre  
Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Art 7 (1)  
Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. (2) Die Erziehungs-  
berechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunter-  
richt zu bestimmen. (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen  
mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet  
des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung  
mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen  
seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. (4) Das Recht  
zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz  
für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen  
den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen  
in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung  
ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine  
Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert  
wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche  
Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Seit 70 Jahren gilt das am 23. Mai 1949 erlassene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Aus der Übergangsverfassung ist längst eine Erfolgsgeschichte geworden. Dennoch mehren sich Stimmen, die für eine Überarbeitung der Verfassung oder gar für eine Neufassung plädieren.

## 70 JAHRE GRUNDGESETZ: DEUTSCHLAND IN BESTER VERFASSUNG?

Die Deutsche Gesellschaft e. V. nimmt das 70. Jubiläum des Inkrafttretens unseres Grundgesetzes zum Anlass, um gegenwartsbezogene wie auch zukunftsweisende Verfassungsfragen auf einem eintägigen Symposium in Berlin zu diskutieren. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Leitfrage nach der Zukunftsfähigkeit der grundgesetzlichen Ordnung innerhalb einer sich fundamental wandelnden Welt.

### 10:00 – 10:20 Uhr **Begrüßung**

Martina Fietz  
stellvertretende Sprecherin der  
Bundesregierung, Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung

Prof. Dr. Hans Hofmann  
Ministerialdirektor, Bundesministerium des  
Innern, für Bau und Heimat

Prof. Dr. Tilman Mayer  
Vorstandsmitglied und Vorsitzender des  
Forums Deutschlandforschung in der  
Deutschen Gesellschaft e. V.

### I. URSPRÜNGE UND FESTLEGUNGEN: DAS GRUNDGESETZ IN DER DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

#### 10:20 – 10:40 Uhr **Impulsvortrag**

**Kontinuitäten und Brüche:  
Das Grundgesetz in der deutschen  
Verfassungsgeschichte**

Prof. Dr. Paul Nolte  
Professor für Neueste Geschichte/  
Zeitgeschichte an der Freien Universität Berlin

#### 10:40 – 11:00 Uhr **Impulsvortrag**

**Gemeinsamkeiten und Unterschiede:  
Das Grundgesetz und die westlichen  
Demokratien**

Prof. Dr. Gabriele Metzler  
Professorin für die Geschichte Westeuropas  
und transatlantische Beziehungen an der  
Humboldt-Universität zu Berlin

#### 11:00 – 12:00 Uhr **Podiumsdiskussion mit Publikumsbeteiligung**

Dr. Benjamin Lahusen  
Mitherausgeber der Zeitschrift »myops –  
Berichte aus der Welt des Rechts«

Prof. Dr. Gabriele Metzler

Prof. Dr. Paul Nolte

#### 12:00 – 13:00 Uhr **Mittagspause**

### II. BILANZ: 70 JAHRE GRUNDGESETZ

#### 13:00 – 13:20 Uhr **Impulsvortrag**

**»Erfolgsgeschichte«?! – Das  
Grundgesetz im Wandel der Zeit**

Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts a. D.  
und em. Professor für Öffentliches Recht an  
der Ludwig-Maximilians-Universität München

#### 13:20 – 13:40 Uhr **Impulsvortrag**

**Sinnvollste Option oder verpasste  
Chance? – Die Deutsche Einheit  
zwischen Verfassungskontinuität  
und Neubeginn**

Prof. Dr. Tine Stein  
Professorin für Politische Theorie und  
Ideengeschichte an der Georg-August-  
Universität Göttingen

#### 13:40 – 15:00 Uhr **Podiumsdiskussion mit Publikumsbeteiligung**

Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier

Prof. Dr. Tine Stein

Linda Teuteberg  
Mitglied des Deutschen Bundestages und  
Vorstand Deutsche Gesellschaft e. V.

#### 15:00 – 15:30 Uhr **Kaffeepause**

